

III ZR 57/56

042

Verkündet
laut Protokoll
am 27. Juni 1957
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In den Rechtsstreit

des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Re-
gierungspräsidenten in Montabaur,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Arbeiterin Frau Hilde K [REDACTED], M [REDACTED] / We [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1957 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger,
sowie der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Kreft,
Dr. Arndt und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz
vom 22. Februar 1956 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der
2. Zivilkammer des Landgerichts in Koblenz vom 21.
Juli 1955 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat auch die Kosten der Rechts-
mittelverfahren zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt Entschädigung wegen der rechtswidrigen Inanspruchnahme eines Kraftwagens.

Die Klägerin war Eigentümerin eines Lastwagens, mit dem sie ein Fuhrgeschäft betrieb. Im Juni 1946 bat der Fuhrunternehmer E [REDACTED] aus W [REDACTED] das Straßenverkehrsamt beim Landrat in Mo [REDACTED] um Zuweisung eines Kraftwagens, um sein stillliegendes Geschäft wieder eröffnen zu können. Der Landrat entsprach dem Antrag zunächst nicht. Daraufhin wandte sich E [REDACTED] im August 1946 an die französische Besatzungsmacht. Diese erteilte dem Landrat am 17. September 1945 folgende Weisung:

"Sie wollen das Notwendige veranlassen, daß ein Lastkraftwagen dem Herrn Edmund E [REDACTED] aus W [REDACTED] zur Verfügung gestellt wird. Dieses Fahrzeug soll unter denjenigen herausgesucht werden, die dem Wirtschaftsleben weniger nützlich sind oder unter den Beutefahrzeugen."

Im französischen Text hieß es: "... qu'un camion soit mis à la disposition de Monsieur Edmund E [REDACTED] ...".

Die Besatzungsmacht machte demnächst dem Leiter des Straßenverkehrsamtes, dem Leuten Kl [REDACTED] Vorhaltungen wegen der Nichtausführung dieser Anordnung und wies ihn an, den Kraftwagen der Klägerin zu erfassen. Kl [REDACTED] wies darauf hin, daß er dafür nicht zuständig sei, und erhielt die Anordnung, den Regierungspräsidenten einzuschalten. Der Regierungspräsident stimmte auf fernmündliche Anfrage zu. Daraufhin erließ der Landrat am 17. Oktober 1946 gegen die Klägerin folgende Verfügung:

"Wegen Nichtausführung von Fahrbefehlen, Durchführung von Schwarzfahrten, Holzdiebstahl und Schwarzhandel

- 3 -

wird im Einverständnis mit der Militärregierung und dem Herrn Regierungspräsidenten mit sofortiger Wirkung unter Anwendung des § 15 RLG vom 11.9.1939 der Lkw Daimler-Benz RL [REDACTED] beschlagnahmt.

Das Fahrzeug ist mit allen dazugehörigen Teilen in seinem derzeitigen Zustand an Herrn Edmund E. [REDACTED] in W. [REDACTED] zu verkaufen."

Der zuständige Offizier der Militärregierung unterzeichnete und unterstempelte die Verfügung ebenfalls. Die in der Verfügung erwähnten Straftaten hatte nicht die Klägerin begangen, sondern wurden ihrem Ehemann zur Last gelegt, der später auch wegen Diebstahls bestraft worden ist. Die Klägerin erhob vergeblich Gegenvorstellungen bei der Besatzungsmacht. Unter dem 13. Dezember 1946 erhielt sie einen Bescheid, der nach der beim Landrat gefertigten Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

"Herrn Albert K. [REDACTED], M. [REDACTED], wird mitgeteilt, daß ihm die Verwendung des Fahrzeugs (Lkw) Daimler-Benz RL [REDACTED] entzogen wird.

Der Lkw wird dem Herrn E. [REDACTED] aus W. [REDACTED] zur Verfügung gestellt.

Herr E. [REDACTED] wird ersucht, die Reparaturkosten dieses Fahrzeuges mit Herrn K. [REDACTED] zu regeln."

In dem französischen Text der Verfügung steht an Stelle des Wortlautes "Verwendung" der Ausdruck "l'usage". Die Klägerin lieferte den Wagen Ende Dezember 1946 an E. [REDACTED] ab, der ihr dafür den amtlichen Schätzpreis nebst 10 % Aufschlag mit insgesamt 11 386,56 RM zahlte. Im Januar 1947 bemühten sich K. [REDACTED] und der Ehemann der Klägerin um eine Rückgabe des Wagens bei der Militärregierung, doch lehnte diese eine Auf-



hebung der Inanspruchnahme ab. Im Herbst 1947 verkaufte E. den Wagen an einen gewissen We., der ihn in der Folgezeit an den Viehhändler Sch. veräußerte. Die Klägerin klagte später gegen Sch. auf Herausgabe des Wagens, doch wurde die Klage rechtskräftig abgewiesen (2 O 107/56 LG Koblenz). Für eine Klage gegen E. wurde der Klägerin das Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit versagt (1 O 257/54 LG Koblenz). Im Jahre 1950 erhob die Klägerin gegen den Landrat Klage vor dem Landesverwaltungsgericht auf Feststellung der Nichtigkeit der Inanspruchnahmeverfügung. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab, während das Landesverwaltungsgericht in Koblenz durch Urteil vom 18. Mai 1953 feststellte, daß die Verfügung vom 17. Oktober 1946 nichtig sei. In diesem Rechtsstreit hatte das Gericht eine Auskunft von der Militärregierung erfordert, die unter dem 8. Oktober 1951 bescheinigte,

"daß das streitige Kraftfahrzeug Gegenstand einer Beschlagnahme auf Anordnung der Militärregierung war; dass es sich im vorliegenden Falle um eine Gebrauchsrequisition handelt, die von der Militärregierung angeordnet wurde."

Die Klägerin verlangt Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung sowie hilfsweise eine Enteignungsentschädigung vom beklagten Land und hat dazu vorgetragen: Die Inanspruchnahme sei rechtswidrig und außerdem eine schuldhaft Verletzung der ihr gegenüber bestehenden Amtspflicht. Dafür hafte das Land, weil die staatlichen Bediensteten des Landratsamtes tätig geworden seien. Es liege ein Willkürakt vor, da das Landratsamt die Inanspruchnahme zum Zwecke der Bestrafung wegen Straftaten nur ihres Mannes ausgesprochen habe und die jetzige Bescheinigung der Besatzungsmacht ergebe, daß diese nur eine Beorderung zur Benutzung befohlen habe. Die Mitunterzeichnung der Verfügung durch die Besatzungsmacht habe

den deutschen Stellen ihre Verantwortung nicht abgenommen. Sie könne keinen anderweiten Ersatz erlangen. Ihre Ansprüche seien nicht verjährt, da sie volle Kenntnis erst durch das verwaltungsgerichtliche Urteil vom 18. Mai 1953 erlangt habe. Ohne die Entziehung des Wagens hätte sie damit erhebliche Einnahmen gehabt und ihn über die Währungsreform gerettet. Sie verlangt jetzt Ersatz des Schadens, der ihr dadurch entstanden ist; daß sie den Lastwagen gegen Reichsmark habe weggeben müssen, nämlich 11 368,56 DM Sachwert abzüglich des erhaltenen und auf 1 136,85 DM abgewerteten Entschädigungsbetrages, also noch 10 231,61 DM. Sie hat Verurteilung in dieser Höhe nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit beantragt.

Das beklagte Land hat Abweisung der Klage beantragt und folgendes ausgeführt: Der Landrat habe den Befehl der Besatzungsmacht ausführen müssen, der erkennbar eine Eigentumsentziehung angeordnet habe. Mindestens hätten die Beamten nach der ganzen Sachlage die Weisung schuldlos als Befehl zur Eigentumsentziehung auffassen dürfen. Auch das Bezirksverwaltungsgericht habe den Befehl so ausgelegt. Die Klägerin müsse sich an [REDACTED] halten und habe keinen Schaden erlitten, da sie den damals preisrechtlich zulässigen Preis in voller Höhe erhalten habe. Die Ansprüche seien auch verjährt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und dabei ausgeführt, die Verfügung sei rechtswidrig, weil nach dem bindenden Bescheid der Besatzungsmacht keine Ermächtigung zur Enteignung vorgelegen habe und der Landrat nach deutschem Recht dazu nicht befugt gewesen sei, weil kein Notstand vorgelegen habe. Die Beamten hätten aber ohne Verschulden aus dem Verhalten der Besatzungsmacht entnehmen können, daß diese eine Inanspruchnahme zur Verfügung wollte. Ein Anspruch wegen enteignungsgleichen Eingriffs bestehe nicht, weil die Klägerin be-

reits den vollen damals zulässigen Gegenwert erhalten habe. Das Berufungsgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und angenommen, daß die Beamten durch Überschreitung des nur auf eine Benutzungsbeordnung gerichteten Befehls der Besatzungsmacht schuldhaft ihre Amtspflichten der Klägerin gegenüber verletzt hätten, und mindestens später ihre Verfügung hätten berichtigen müssen. Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten, mit der er seinen Abweiserungsantrag weiter verfolgt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung besteht nur, wenn die Beamten des Landratsamtes eine der Klägerin gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt haben. Die Annahme des Berufungsgerichts, hier hätten die Beamten fahrlässig gehandelt, hält der rechtlichen Nachprüfung nicht Stand.

Auf Grund der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes steht allerdings die Rechtswidrigkeit der Inanspruchnahme für die ordentlichen Gerichte fest. Dieses Urteil hat auch für das jetzige Verfahren insoweit bindende Kraft (vgl. § 70 Abs 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 14. April 1950 - GVBl S 103 -; auch BGHZ 9; 389; 20, 379). Dagegen ist das ordentliche Gericht frei in der Würdigung der Frage, ob durch diesen rechtswidrigen Verwaltungsakt ein Schaden entstanden ist und ob die Beamten dabei schuldhaft gehandelt haben.

Das Verschulden der Beamten des Beklagten muß verneint

werden, weil diese trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt annehmen konnten, daß die Besatzungsmacht eine Inanspruchnahme zur Verfügung und keine bloße Beordnung zur Benutzung angeordnet hatte. Dabei muß außer Betracht bleiben, daß der Regierungskommissar später erklärt hat, es liege nur eine Gebrauchsrequisition vor. Denn für die Frage des Verschuldens bei Erlaß des Verwaltungsaktes sind nur die Umstände maßgebend, die den Beamten zur Zeit der Vornahme der Verfügung bekannt waren oder bekannt sein mußten. Die erste Anweisung der Militärregierung ging dahin, dem [REDACTED] einen Lastwagen "zur Verfügung zu stellen." Der französische Text (*mettre à la disposition*) ließ nicht eindeutig erkennen, ob damit eine Benutzungsbeordnung oder eine Enteignung (Inanspruchnahme zur Verfügung) gewollt war, zumal der Ausdruck "*mettre à la disposition*" auch in der Verfügung vom 13. Dezember 1946 in Verbindung mit der Anweisung "*retierere l'usage du camion*" wiederkehrte. Aber der Regierungspräsident hatte auf fernmündliche Nachfrage einer Enteignung zugestimmt. Der Zeuge Kl. [REDACTED] hatte darauf hin die Verfügung vom 17. Oktober 1946 entworfen und dem Offizier der Besatzungsmacht zur Mitzeichnung vorgelegt. Dieser billigte sie, obwohl darin eine Inanspruchnahme zur Verfügung angeordnet war, wie sich aus dem letzten Absatz der Verfügung und dem Hinweis auf § 15 RLC ergab. Kl. [REDACTED] mußte ferner von den damaligen Gepflogenheiten der Besatzungsmacht ausgehen, wie sie in einer Note vom 20. April 1949 (JustizBl 49/39) niedergelegt sind. In dieser Note heißt es, daß alle derartigen nach dem 1. Juli 1946 vorgenommenen Inanspruchnahmen als solche "zu Eigentum" zu betrachten seien, außer in den Fällen, wo die Anordnung der Militärregierung ausdrücklich betone, daß es sich um eine Inanspruchnahme zu Gebrauch handelt. Diese Note lag zwar bei Erlaß des streitigen Verwaltungsaktes noch nicht vor, sie gibt aber erkennbar die Übung der Besatzungsmacht aus jener Zeit wieder.

Das Schreiben der Besatzungsmacht vom 13. Dezember 1946 sprach zwar von einer Übertragung des "usage", ein Wort, das das Landratsamt mit "Verwendung" übersetzte, während es auch mit "Gebrauch" übersetzt werden konnte; außerdem verlangte es eine Regelung über die Reparaturkosten, gebrauchte andererseits wieder den Ausdruck "mettre à la disposition". Darauf kommt es aber nicht an, denn dieses Schreiben lag bereits zeitlich nach Erlass der Verfügung. Das Berufungsgericht sieht als Verschulden zwar den Verstoß gegen den deutschrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an, doch hielt sich der Zeuge Kl. gerade an einen Befehl der Besatzungsmacht für gebunden, der unabhängig vom deutschen Recht eine Enteignung verlangte. Zwar hat die Rechtsprechung den Grundsatz herausgearbeitet, daß deutschen Verwaltungsstellen bei Erlass von Verwaltungsakten auf Weisung oder Befehl der Besatzungsmacht an deutsches Recht gebunden bleiben, wenn sie nicht nur unselbständiges Organ der Besatzungsmacht waren. Diese Rechtslage konnte jedoch den Verwaltungsbeamten im Jahre 1946 noch zweifelhaft sein, auch war es ihnen damals grundsätzlich nicht zuzumuten, unter Berufung auf eine derartige Auffassung Befehle der Besatzungsmacht unausgeführt zu lassen. Wenn die Beamten des Landrats in dieser Situation einen Befehl der Besatzungsmacht und die wirkliche Rechtslage verkannten, kann ihnen das für jene Zeit nicht als Verschulden zugerechnet werden.

Vor allen Dingen hat auch das Bezirksverwaltungsgericht Koblenz in seinem Urteil vom 2. Juli 1952 die Auffassung vertreten, daß die Besatzungsmacht damals in Wahrheit eine Enteignung und keine Gebrauchsbeordnung gewollt und angeordnet habe. Ein Kollegialgericht hat also denselben Standpunkt eingenommen wie damals der Beamte des Landrats. Auch deshalb kann dieses Verhalten nicht als fahrlässig gewertet werden. Das Berufungsgericht meint zwar, dabei habe

das Verwaltungsgericht verkannt, daß ein Verschulden schon darin liege, daß die Beamten es unterlassen hätten, später die Inanspruchnahme in eine Benutzungsbeordnung umzuwandeln. Das Berufungsgericht übersieht jedoch, daß der Landrat dazu allein nicht befugt war, weil die Besatzungsmacht sich eine Änderung aller auf ihre Anweisung erlassenen Verfügungen vorbehalten hatte (vgl die Note vom 20.4.1949), und dass un-
streitig der Zeuge Kl. vergeblich versucht hat, später bei der Besatzungsmacht eine Rückgabe des Wagens an die Klägerin zu erreichen.

Nach alledem muß ein Verschulden der Beamten des Landrats-
amtes verneint werden.

Das Urteil kann daher mit der bisherigen Begründung nicht bestehen bleiben. Es kann auch mit anderer Begründung nicht gehalten werden. Allerdings verpflichtet eine rechts-
widrige Inanspruchnahme auf Grund des Reichsleistungsge-
setzes als enteignungsgleicher Eingriff im gleichem Umfange zur Entschädigung wie eine ordnungsmäßige Inanspruchnahme (BGH LindMöhr Nr 12 zu § 26 RLG). Die Klägerin hatte also die Ansprüche gemäß § 26 RLG, und zwar auch gegen das Land soweit der zunächst zahlungspflichtige Begünstigte (Eschen-
auer) nicht zahlte. Die Klägerin macht aber nur den Vergü-
tungsanspruch für den Substanzverlust geltend. Unstreitig hat
sie diese Vergütung in der damals angemessenen Höhe
voll erhalten. Auch für die Vergütungsansprüche nach

dem Reichsleistungsgesetz als einem Enteignungsanspruch gelten die im Augenblick der Zahlung bestehenden Preisbestimmungen (BGHZ 13, 378; 14, 106; 19, 139). Die Klägerin hat daher weitere Ansprüche wegen des Sachverlustes nicht, so daß die Klage abzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger	Dr. Weber	Dr. Kreft
Dr. Arndt	Wolany	